

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkaufsverträge (AGB-Verkaufsverträge) der Firma Lotz Hydraulik+Pneumatik GmbH, Denzlinger Straße 32, 79312 Emmendingen

I. Geltungsbereich/Vertragsgegenstand

1. Die AGB gelten für alle Kaufverträge der Firma Lotz Hydraulik+Pneumatik GmbH (nachfolgend die Lotz genannt) über sämtliche von Lotz hergestellten und vertriebenen Hydraulikaggregaten und Druckluftanlagen, Hydraulik- und Pneumatik-Komponenten, der Konfektionierung von Schläuchen, sonstige Produkte und Geräte nebst Zubehör und Ersatzteile.
2. Die AGB finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
3. Die AGB gelten in laufenden geschäftlichen Beziehungen in jeweils gültiger Form, insbesondere ohne ausdrücklichen Hinweis, für alle künftigen Geschäfte, auch bei mündlichen oder telefonischen Abruf- oder Folgeaufträgen.
4. Von Lotz per E-Mail versandte oder im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte Geschäftskorrespondenz, z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Zahlungserinnerungen u. ä., sind gültig und rechtsverbindlich, ohne Unterschrift.
5. Die Geschäftsbedingungen von Lotz gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Lotz-Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Lotz-Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Lotz in Kenntnis entgegenstehender oder von den Lotz-Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbracht hat.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Lotz-Angebote sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, vorbehaltlich anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen. Bestellungen werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch Lotz verbindlich, es sei denn, die Bestellung wurde von Lotz bereits erfüllt oder berechnet.
2. Die Parteien verzichten im elektronischen Geschäftsverkehr auf die Anwendung der Regelungen in § 312 g, Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BGB. Zugangsbestätigungen zu Bestellungen im elektronischen Verkehr (E-Mail) beinhalten keine verbindliche Annahme der Bestellung. Die Zugangsbestätigung kann gleichwohl mit der Annahmeerklärung abgegeben werden. Lotz wird den Vertragstext bei Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr speichern und dem Kunden auf Verlangen mit diesen AGB per E-Mail zusenden.
3. Ist für die Erfüllung der Leistungspflichten von Lotz eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, kommt der Vertrag unter der Bedingung einer Ausfuhrgenehmigungserteilung zustande. Lotz ist verpflichtet, eine entsprechende rechtswirksame Genehmigung einzuholen. Wird die Genehmigung abgelehnt, treffen Lotz keine weiteren Pflichten.
4. Soweit der Kunde Unterlagen, z.B. Zeichnungen, Kalkulationen u.ä., vorlegt, haftet er für

deren Richtigkeit und hat Lotz im Falle Drittschutzrechtsverletzungen, die bei der Warenanfertigung nach Kundenangaben entstehen, freizustellen.

5. Urheber- und Eigentumsrechte, insbesondere Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die angebotsbedingt von Lotz den Kunden überlassen werden, bleiben vorbehalten. Dritten dürfen diese Dokumente außer im Falle des bestimmungsgemäßen Weiterverkaufs nicht überlassen werden. Bei Nichtzustandekommen des Vertrages sind diese Unterlagen an Lotz zurückzugeben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die genannten Lotz-Preise gelten netto in Euro, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, ab Werk Emmendingen, unverpackt, vorbehaltlich anderer Regelungen. Der Kunde trägt die Transport- und Verpackungskosten. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.
2. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen ist der Kaufpreis kosten- und abzugsfrei sofort ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zur Zahlung fällig. Andere Zahlungsziele ergeben sich aus der Rechnung. Lotz behält sich vor, Vorkasse zu verlangen.
3. Lotz ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Lieferungen aus anderen Kundenbestellungen zurückzuhalten und alle geschuldeten Zahlungen sofort fällig zu stellen. Erfolgt die rückständige Zahlung ist Lotz berechtigt, die neue Lieferung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der vereinbarten Lieferbedingungen vorzunehmen. Bei Teillieferungen ist Lotz berechtigt, Teilzahlungen zu verlangen.

IV. Leistungsdaten/Produktbeschreibung

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt die Produktbeschreibung von Lotz bzw. des Herstellers als vereinbart. Zusicherungen und Garantien gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Lotz.
2. Die von Lotz anhand Katalogen, Preislisten, Prospekten, sonstiger Werbung oder in den zum Angebot zählenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben oder sonstige Leistungsdaten, sind im Rahmen der Branchenüblichkeit, lediglich näherungsweise richtig und deshalb nur beschränkt maßgeblich. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient lediglich der näheren Warenbezeichnung, wobei keine Garantie begründet wird, vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarung.
3. Lotz ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung Konstruktionsveränderungen vorzunehmen, soweit diese handelsüblich und für den Kunden zumutbar sind. Der Kunde kann eine Nachrüstung bereits gelieferter Produkte innerhalb einer laufenden Serie nicht verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Lotz behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor, auch wenn das konkrete Produkt bereits bezahlt ist.
2. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde Lotz unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an den Produkten bestehenden Lotz-Rechte hinzuweisen. Der Kunde hat die Lotz entstehenden Interventionskosten zu tragen, soweit der Dritte dazu nicht in der Lage ist.
3. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Ansprüche von Lotz, die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit an Lotz ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache, erwirbt Lotz unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.
4. Übersteigt der Sicherungswert der Lotz-Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20% hat Lotz auf Verlangen des Bestellers und nach eigener Wahl ihr zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.
5. Lotz ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Lotz abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt auch ohne Widerruf mit der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder wenn ihm die Zahlungsunfähigkeit droht oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist. Bei Erlöschen der Einzugsermächtigung wird der Kunde dem Drittschuldner die Forderungsabtretung zu Gunsten Lotz unverzüglich schriftlich anzeigen und Lotz hierüber informieren. Der Kunde ist verpflichtet, Lotz alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Empfang zu untersuchen. Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen hat er unverzüglich auf dem Lieferschein bzw. Frachtbrief festzustellen, spätestens jedoch fünf Werktage nach Empfang und immer vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich bei Lotz anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die entstanden sind aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder unsachgemäßer Montage bzw. in Betriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, üblichem Verschleiß und natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßer Lagerung sowie klimatischen, chemischen, elektrochemischen und elektrischen Einwirkungen, sofern sie

nicht auf Verschulden von Lotz zurückzuführen sind. Dasselbe gilt für Schäden aus der Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie durch unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte und aus Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft sowie aus der Weiternutzung trotz Auftretens eines offensichtlichen Fehlers.

3. Die Gewährleistung setzt eine fachgerechte Ausführung des Einbaus der Produkte voraus. Die Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferten Produkte absprachewidrig von Dritten oder durch den Einbau von fremden Teilen verändert werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
4. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Lotz keine angemessene Zeit oder Gelegenheit erhalten hat, die nach ihrem Ermessen notwendigen Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen vornehmen zu können. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn Lotz mit der Mangelbeseitigung im Verzug ist, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, gegen Ersatz der notwendigen Kosten durch Lotz. Voraussetzung ist hierbei die unverzügliche Schadensmitteilung gegenüber Lotz.
Für Fremderzeugnisse, z.B. zugelieferte Schlauchleitungen etc., beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der Lotz gegenüber seinen Lieferanten zustehenden Ansprüche. Subsidiär bleibt gegenüber Lotz das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt.
5. Mangelhafte Liefergegenstände sind zur Durchführung des Gewährleistungsverfahrens in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Mangelfeststellung befinden, vom Kunden frei ins Werk in Emmendingen zurück zu liefern. Sollte dies nicht möglich sein, beschränkt sich die Gewährleistung nach Wahl von Lotz auf kostenlose und innerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraums frachtfreie Ersatzlieferung oder Nachbesserung am Ort der Hauptniederlassung des Kunden; Mehrkosten durch Nachbesserungsmaßnahmen an einem anderen Ort, wie z.B. Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung, Zeitaufwand, trägt der Kunde. Lotz ist berechtigt, die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung dieses Mehraufwandes abhängig zu machen und die Nachbesserung durch den Hersteller ausführen zu lassen. Bei Ersatzlieferungen gehen die beanstandeten Waren im Zeitpunkt, in dem Lotz die Beanstandung anerkennt, auf Kosten des Kunden in das Eigentum von Lotz über. Mehrkosten, die durch erschwerten Zugang zu der Anlage oder unzureichenden Arbeitsraum oder durch Lieferung in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums entstehen, gehen immer zu Lasten des Kunden.
6. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Wählt er nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so bleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn Lotz die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Schadensersatzansprüche

kann der Kunde nur unter den im Abschnitt IX. genannten Voraussetzungen geltend machen.

7. Soweit die Parteien den Aufwendungsersatzanspruch des Kunden nach § 478 Absatz 2 BGB nicht durch Einräumung eines gleichwertigen Ausgleichs ausgeschlossen haben, ist der Kunde verpflichtet, die Nacherfüllung bei einem Weiterverkauf der Sache an einen Verbraucher diesem gegenüber nach § 439 Absatz 3 BGB zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Bei einem Weiterverkauf der Sache vom Kunden an einen Unternehmer hat er diesen ebenfalls zu verpflichten, die Nacherfüllung bei einem Weiterverkauf der Sache an einen Verbraucher zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Lotz ersetzt dem Kunden im Rahmen des § 478 Absatz 2 BGB die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen demnach nur, wenn sie nicht unverhältnismäßig im Sinne des § 439 Absatz 3 BGB sind.
8. Ansprüche des Kunden gegen Lotz nach § 478 Absatz 1 BGB setzen den Nachweis voraus, dass der Kunde wegen eines berechtigten Anspruches seines Kunden die Sache zurücknehmen oder einen Teil des Kaufpreises als Minderung zurückzahlen musste. Gewährleistungsbewertungen des Kunden ohne rechtliche Grundlage, aus Kulanz, begründen keine Ansprüche gegenüber Lotz. Ansprüche nach § 478 BGB verjähren nach § 479 BGB.
9. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist für den vertragsgemäßen Zustand der Produkte maßgeblich. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Gefahrübergang. Wird im Falle der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, wird die Verjährungsfrist nicht neu in Gang gesetzt.
10. Die vorstehenden Regelungen zur Gewährleistung begründen keine Einschränkung der Untersuchungs- und Rügepflicht des Kaufmanns aus § 377 HGB.

VII. Lieferung/Abnahme

1. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, vorbehaltlich ausdrücklicher kalendermäßiger Bestimmung in schriftlicher Form. Lieferfristen beginnen grundsätzlich ab Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, vorbehaltlich der rechtzeitigen und vertragsgemäßen Erfüllung der Pflichten des Kunden. Bei Vorleistungspflichten des Kunden beginnt die Lieferfrist erst ab Eingang der Vorleistung bei Lotz.
2. Von Lotz angegebene Liefertermine gelten unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Eigenbelieferung durch Lieferanten oder Hersteller. Der Vertrag kommt deshalb unter der Bedingung der Selbstbelieferung zustande.
3. Die Lieferung erfolgt ab Werk Emmendingen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Produkte bis zum Ablauf der Lieferfrist das Lotz-Lager in Emmendingen verlassen haben oder von Lotz die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei begründeter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin und hilfsweise die Mitteilung der Abnahmebereitschaft maßgeblich.
4. Ereignisse höherer Gewalt, Katastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, fehlende Eigenbelieferung

nach II., Ziffer 1.), die nicht von Lotz zu vertreten sind, berechtigen Lotz, die Lieferung um die Behinderungsdauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde Schadensersatz beanspruchen kann. Bei Lieferverzögerungen von mehr als vier Monaten ist der Kunde berechtigt, die Lieferung abzulehnen und zurückzutreten. Weitergehende Rechte oder Ansprüche wegen Nichtbelieferung oder Spätbelieferung aus solchen Gründen hat der Kunde auch dann nicht, wenn diese Gründe erst eintreten, wenn die Lieferfrist bereits überschritten ist oder Lotz im Verzug war.

5. Wird die von Lotz genannte Lieferfrist in anderen als den unter Ziffer 3.) (höhere Gewalt) genannten Fälle um mehr als zwei Wochen überschritten, bestehen Ansprüche aus Nichteinhaltung der Lieferfrist nur, wenn der Kunde Lotz eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen per Einschreiben setzt.
6. Soweit ein Werkvertrag vorliegt kommt der Kunde mit der Abnahme des Werks in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Übergabe, Fertigstellungsanzeige oder Rechnungsstellung die Abnahme vornimmt. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde das Werk nach Übergabe, Fertigstellungsanzeige oder Rechnungsstellung für einen Zeitraum von 14 Tagen rügelos in Gebrauch nimmt und Lotz bei Übergabe, in der Fertigstellungsanzeige oder bei Rechnungsstellung auf diese Folge hingewiesen hat.

VIII. Gefahrtragung

1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden, ab Werk Emmendingen. Wird eine andere Art der Lieferung vereinbart, geht die Gefahr – auch bei Lieferung frei Haus – mit der Übergabe an den Spediteur oder Abholer auf den Kunden über. Lotz trägt die Gefahr bis zur Anlieferung an die Empfangsstelle, wenn Lotz die Anlieferung durchführt. Bei Teillieferungen gilt das Vorstehende.
2. Angelieferte Produkte sind vom Kunden unbeschadet der Rechte aus VI. entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
3. Auf Wunsch des Kunden kann auf seine Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung von Lotz für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet Lotz für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet Lotz aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt

ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Lotz.

- Die Haftung im Falle des Lieferverzuges ist für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes, begrenzt.
- Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, ist die Haftung von Lotz auf EUR 10 Mio. für Sachschäden und auf EUR 500.000,00 für Vermögensschäden begrenzt, wobei derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache, verjähren.
- Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Lotz ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Lotz.
- Lotz haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für den Verlust aufgezeichneter Daten, es sei denn, dass Lotz insoweit einen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen hat. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Lotz nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- Für Ansprüche auf Aufwendungsersatz – mit Ausnahme der Ansprüche nach § 439 Absatz 2 und § 635 Absatz 2 BGB – gilt IX. entsprechend.

X. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- Der Kunde ist unbeschadet seiner Rechte nach Mängelrüge nicht berechtigt, gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen von Lotz ein Leistungsverweigerungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht, soweit es nicht auf demselben Vertrag beruht, geltend zu machen oder die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung zu erklären. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.
- Der Kunde ist nicht zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB oder eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB berechtigt, es sei denn, diese Rechte stützen sich auf einen Mangel der Kaufsache, für die Lotz bereits den Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert seiner Leistung entspricht, oder auf Gegenforderungen des Kunden, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Lotz anerkannt sind.

XI. Urheberrechte, Schutzrechtsverletzungen, Datenschutz

- Der Kunde verpflichtet sich, von den Produkten von Lotz keine Kopien oder Nachahmungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Die Verletzung dieser Pflicht begründet für Lotz gegenüber dem Kunden Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche.
- Nehmen Dritte den Kunden wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch Verwendung eines von Lotz überlassenen Produkts in Anspruch, so hat der Kunde Lotz hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Lotz wird diese Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Kunde hat Lotz bei der Verteidigung in jeder zumutbaren Weise zu unterstützen. Lotz wird alle finanziellen Lasten tragen, die aus einem Urteil gegen den Kunden hervorgehen, einschließlich eines ei-

nem Dritten zuerkannten Schadensersatzes und der Verfahrenskosten. Lotz wird die Kosten eines Vergleichs tragen, wenn Lotz dem Vergleich zustimmt. Der Kunde räumt Lotz die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und über Vergleichsverhandlungen zu entscheiden. Er wird Lotz die hierfür notwendigen Vollmachten im Einzelfall erteilen.

- Der Kunde wird gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Abrechnung und sonstigen Auftragsbestätigungen benötigten Daten mittels EDV bearbeitet und gespeichert werden.

XII. Verjährung eigener Ansprüche und Form von Erklärungen

- Ansprüche von Lotz auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber Lotz oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

XIII. Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

- Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz von Lotz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung der Ziffer 3.) etwas anderes ergibt.
- Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz von Lotz zuständige Gericht.

Ende